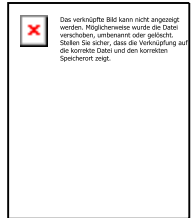


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4116/20-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreisausschuss

16.03.2020
23.03.2020

Betr.: Treuhandvertrag über die Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen am Flugplatz Schönhagen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH über die Erweiterung von Vorfeld- und Rollwegflächen am Flugplatz Schönhagen zu.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, 02.03.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis ist mit einem Anteil von 99,54 % Gesellschafter an der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH).

Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH wurde mit dem Zweck gegründet, die Anbindung des Landkreises durch Luftverkehr im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftervertrag

1. das Vorhalten des Flugplatzes in Trebbin als Verkehrslandeplatz für den allgemeinen Verkehr im Rahmen der Genehmigung nach § 6 LuftVG und § 45 LuftVZO,
2. die Entwicklung der Infrastruktur des Flugplatzes,
3. die flugplatzbezogene Immobilienverwaltung sowie
4. die Vertretung des Standortes nach außen (Marketing).

Der weitere Ausbau des Verkehrslandeplatzes Schönhagen ist gemäß Planfeststellungsbescheid vom 09.05.2005, Bebauungsplan, Baufeld I bis IV, festgelegt. Inzwischen wurden für die noch un bebauten Flächen im westlichen Teil des Baufeldes III Erbbaurechtsverträge geschlossen. Im östlichen Teil sind die Planungen weitestgehend abgeschlossen.

Zur besseren und stabileren Einnahmenentwicklung der FGS mbH werden Einstellhallen für Flugzeuge errichtet. Durch die Erweiterung von Vorfeld- und von Rollwegflächen soll die Anbindung von weiteren Gewerbebetrieben erreicht werden. In den Aufsichtsratssitzungen der FGS mbH wurde über die Erweiterung entsprechend informiert. Der Aufsichtsrat befürwortet das Vorhaben. Durch die Erhöhung der Einnahmen kann im Ergebnis die Höhe der notwendigen Zuwendung des Landkreises an die FGS mbH weiter reduziert werden.

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe, kommunale Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I Richtlinie). Zur Errichtung der Vorfeldflächen soll eine Zuwendung aus diesem Programm beantragt werden. Antragsberechtigt ist jedoch nach der Förderrichtlinie nicht die Flugplatzgesellschaft selbst, sondern der Landkreis. Dieser ist jedoch berechtigt, die Fördermittel unter Beachtung bestimmter Kriterien an einen Dritten weiterzuleiten. Dazu dient der Treuhandvertrag (Anlage 1). Die FGS mbH wird die Maßnahmen im Rahmen des Treuhandvertrages umsetzen.

Die Kosten liegen laut einer Kostenschätzung (Anlage 3) bei rd. 641 T€ zzgl. Nebenkosten. Daneben fallen Planungskosten in Höhe von rd. 56 T€ an. Es wird mit einer Förderung von bis zu 90% der Kosten gerechnet. Die Eigenmittel in Höhe von 10 % (rd. 64 T€) sowie die Planungskosten in Höhe von rd. 56 werden von der FGS mbH getragen. Im Einzelnen ist die geplante Maßnahme im Entwurf des Fördermittelantrages dargestellt (Anlage 2).

Der Kreisausschuss ist nach § 50 Abs.2 S.1 BbgKVerf zuständig, da es sich bei dem Abschluss eines Treuhandvertrages nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages (§ 28 BbgKVerf) nicht begründet ist.

- Anlage 1: Treuhandvertrag
- Anlage 2: Fördermittelantrag (Entwurf)
- Anlage 3: Kostenschätzung
- Anlage 4: Darstellung Flächen 1-4
- Anlage 5: Übersichtsplan

